

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Bearbeiter: **Herr Pilz/ Frau Vsetycek**
Zimmer-Nr.: **SB Gewerbe**
Tel.-Nr.: **1.03/ 1.04**
(03341) 381-250/ -242

Sprechzeiten:

Dienstag 08.30-12.00 + 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 08.30-12.00 + 13.00-16.00 Uhr

Datum:
Akz:

Hinweis-/ Bearbeitungsbogen für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung –GewO- (Aufstellererlaubnis)

Antragsteller (natürliche und juristische Personen):

.....

Betriebssitz:

.....

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, GmbH i.G. vor Handelsregistereintragung, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bzw. Gründer (GmbH i.G.) erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommandisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Eingangsdatum

- a) Antrag (vollständig ausgefüllt) sowie Personalausweis (zur Vorlage)
für Ausländer – uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
sowie aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt –
- b) Auszug aus dem Handelsregister
(soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen)
- c) Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 (5) BZRG sowie
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
(bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertragvertretungsberechtigten Personen – z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder – beizubringen)
- d) Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts
(in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten vier Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte)
- e) Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes
(in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat)

Rückseite beachten!

Im Erlaubnisverfahren und vor Erlaubniserteilung werden von unserer Behörde beteiligt:

- 1) Das zuständige Amtsgericht, Abteilung Insolvenz
(Wohnsitz oder Ort der ehemaligen gewerblichen Niederlassung), in der Regel das AG
Frankfurt/ Oder, Müllroser Chaussee 55 in 15236 Frankfurt/ Oder – **Tel. (0335) 366-0**
- 2) Die Wohnsitzgemeinde und/ oder Orte in denen der Antragsteller ein Gewerbe betrieben hat bzw.
betreibt

**In begründeten Einzelfällen kann ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf etwaige laufende Ermittlungs –
verfahren eingeschaltet werden.**

Sonstiges:

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind die Zuverlässigkeit sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu prüfen.
Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden (z.B. kann beim Vorliegen bestimmter
einschlägiger Verurteilungen im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen angenommen werden, u.a. bei rechtskräftigen
Verurteilungen wegen Straftaten **gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum**).

Gebühren (Rechtsgrundlage):

Für die Erlaubnis sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenverordnung zu entrichten.

[§ 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und
Europaangelegenheiten (MWEGebO) vom 14.01.2011 (GVBl. II Nr. 7 – veröffentlicht am 19.01.2011)]

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt bzw. Aushändigung der Erlaubnis.